

Allgemeine Vertragsbedingungen der CONTAINEX Project Management GmbH (Fassung vom 02/2026)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen CONTAINEX Project Management GmbH (nachfolgend "CPM" oder "AN") und dem Vertragspartner (nachfolgend "Partner" oder "AG"). Diese AGB gelten zwischen CPM und dem Partner auch für zukünftige Vertragsverhältnisse, ohne dass deren Geltung neuerlich ausdrücklich oder schlüssig vereinbart werden muss.

Grundlage dieser AGB sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 – Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (idF 1.5.2023). Diese sind auf das Vertragsverhältnis anzuwenden, soweit sie nicht durch nachfolgende Bedingungen oder durch individuelle schriftliche Vereinbarung abgeändert werden. Abschnitt Pkt 4. der ÖNORM idF 1.5.2023 über Verfahrensbestimmungen gilt jedenfalls nicht. Wenn in der Folge von ÖNORM die Rede ist, ist die zitierte ÖNORM B 2110 gemeint.

Diese AGB sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Website von CPM unter www.containex-project.com abrufbar.

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Als Vertragsgrundlagen gelten – sofern vorhanden - folgende Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge:

- a) der Werkvertrag oder die Auftragsbestätigung des AN
- b) ein allenfalls vorhandenes Verhandlungsprotokoll samt Beilagen
- c) das Angebot des AN mit dem ausgepreisten Leistungsverzeichnis/samt Leistungsbeschreibung
- d) diese allgemeinen Vertragsbedingungen von CPM idF von 02/2026
- e) die ÖNORM B 2110 (idF 1.5.2023)
- f) die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden aktuellen Bau- und Konstruktionspläne, die Ausführungs- und Detailpläne samt technischen Unterlagen, sowie die Baubewilligung samt allfälliger Behördenauflagen

1.2. Ergeben sich aus den erwähnten Vertragsgrundlagen Widersprüche, so gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge, wobei die für die AN jeweils günstigere Bestimmung zur Anwendung kommt. Änderungen der Vertragsgrundlagen und Abweichungen von einer Vertragsgrundlage bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen AN und AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden außer Kraft gesetzt, wenn sie vom AN nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; dies auch dann, wenn sich die Geschäftsbedingungen auf dem Geschäftspapier, Angeboten und dergleichen des AG befinden und ihnen der AN nicht neuerlich widerspricht.

2. Pläne und Unterlagen

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von CPM. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

3. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG behält sich der AN das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der AN ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der AG hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG gehalten, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

4. Leistungsumfang und Leistungserbringung

4.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Vertragsgrundlagen gemäß Pkt. 1. der gegenständlichen allgemeinen Vertragsbedingungen.

4.2. Ist nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart, besteht für ein vom AN ausgepreistes Leistungsverzeichnis keine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit.

4.3. Änderungen der beauftragten Leistungen (Zusatzleistungen, abweichende Ausführung von Leistungen, geänderte Rahmenbedingungen, etc.) bedürfen der Zustimmung des AN. Zusatzleistungen sowie Mehraufwendungen infolge von Änderungen sind gesondert zu vergüten.

4.4. Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot. Pkt. 7.4.3. der ÖNORM B2110 gilt nicht.

4.5. Der AG hat Leistungen, welche der AN ohne Auftrag oder eigenmächtig abweichend vom Vertrag ausführt, jedenfalls dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Erbringung des Werks notwendig war und die Abweichung für den AG zumutbar ist. Pkt. 7.5.2. der ÖNORM B2110 gilt nicht.

4.6. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen etc.) sind vom AG grundsätzlich so rechtzeitig beizustellen, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Leistungserbringung für den AN möglich ist. Sofern Ausführungsunterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen) vom AN bereitzustellen sind, steht dem AN dafür auch eine angemessene Vergütung zu.

4.7. Der AG hat dem AN alle für die Auftragserfüllung relevanten Informationen zu erteilen und alle Unterlagen gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Der AG hat in Ermangelung einer abweichenden ausdrücklichen Vereinbarung für eine Koordinierung der auf der Baustelle agierenden Unternehmer und Professionisten zu sorgen.

4.8. Der AN ist berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen, wie beispielsweise die beigestellten Pläne und Gutachten, nachträglich aus Gründen, die nicht der Sphäre des AN zuzurechnen sind, ändern.

4.9. Der AG sichert zu, dass sich der Baugrund für die Ausführung der beauftragten Leistungen eignet und keine Besonderheiten oder Erschwernisse vorliegen, die geeignet sind Mehraufwendungen, Verzögerungen oder Schäden zu bewirken.

4.10. Der AG stellt dem AN, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, die erforderliche Infrastruktur auf der Baustelle, insbesondere Lagerflächen, Müllcontainer, Wasser, Strom, Telefonanschlüsse sowie Sanitäreinrichtungen auf seine Kosten zur Verfügung. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allenfalls notwendige Zufahrtswege werden vom AG auf seine Kosten zur Verfügung gestellt. Alle erforderlichen Bau- und Zufahrtsgenehmigungen sind durch den AG einzuholen.

4.11. Sofern für die vom AG beauftragten Leistungen die Inanspruchnahme von Fremdgrund notwendig ist, obliegt es dem AG, dafür Sorge zu tragen, dass seitens des Grundnachbarn dagegen keine Einwendungen erhoben werden bzw. für den Fall der Erhebung von Einwänden, den AN Schad- und klaglos zu halten.

4.12. Der AG hat dem AN Einbauten spätestens vor Beginn der Leistungserbringung bekannt zu geben. Gibt der AG das Bestehen von Einbauten nicht bekannt, hat er allfällige daraus nachteiligen Folgen zu tragen. Der AN ist nicht verpflichtet das Bestehen von Einbauten zu erheben.

5. Termine und Leistungsfrist

5.1. Die Leistungen werden vom AN nach dem vereinbarten Bauzeitplan durchgeführt. Sofern Änderungen des Bauzeitplans notwendig werden, ist ein neuer Bauzeitplan zu vereinbaren.

5.2. Kommt es aus welchen Gründen auch immer, die nicht der Sphäre des AN zuzurechnen sind, zu Terminverschiebungen, die zu einer Verzögerung von mehr als 14 Tagen im Projektverlauf führen, verliert der ursprüngliche Bauzeitplan seine Geltung. Ein neuer Bauzeitplan ist einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

5.3. Pkt. 11.3.2 der ÖNORM B 2110 idF vom 01.05.2023 gilt nicht. Pönalen sind gesondert zu vereinbaren. Jegliche Vereinbarungen über Pönalen sind der Höhe nach mit 5% der Gesamthonorarsumme (exkl. USt) begrenzt. Sofern ein Termin pönalisiert ist und in weiterer

Folge eine Verschiebung des Bauzeitplans erfolgt, besteht ein Anspruch auf Leistung einer Pönale nur dann, wenn der AN und der AG die Pönale auch für den neuen Termin ausdrücklich vereinbart haben. Allenfalls vereinbarte Pönalen für Zwischentermine entfalten keine Wirkung, wenn vom AN der vereinbarte Gesamtfertigstellungstermin eingehalten wird.

6. Preise, Rechnungslegung, Zahlung

6.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart wird, kommt zwischen den Vertragsparteien ein Einheitspreisvertrag zustande.

6.2. Sofern nicht Festpreise vereinbart werden, gelten veränderliche Preise im Sinne der ÖNORM B 2110 als vereinbart. Für die Berechnung der Veränderung gilt der jeweils aktuelle Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau.

6.3. Sollten Regieleistungen notwendig sein, wird der AN dem AG die Regieberichte binnen angemessener Frist zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes übergeben. Die verzeichneten Regieleistungen gelten als anerkannt, wenn der AG nicht binnen 14 Tagen Einspruch erhebt. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben. Pkt. 6.4. der ÖNORM B2110 gilt nicht.

6.4. Der AN hat für die beauftragten Leistungen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Der AG leistet Zahlungen nach dem vereinbarten Zahlungsplan. Wurde kein Zahlungsplan vereinbart, ist der AN berechtigt, monatliche Teilrechnungen nach Leistungsfortschritt zu legen, um die erbrachten Leistungen abzurechnen. Der AN ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen bzw. das Werk in Teilen zu vollenden. Der AN hat jeder Rechnung angemessene Nachweise beizulegen, die dem AG eine Überprüfung des Leistungsfortschrittes ermöglichen. Der AG ist verpflichtet, den AN innerhalb einer Frist von 14 Tagen darauf hinzuweisen, falls die der Rechnung beigelegten Nachweise eine Prüfung nicht ermöglichen oder aus sonstigen Gründen lückenhaft oder ungenügend sind, widrigenfalls ein solcher Einwand als verfristet gilt.

6.5. Der AG ist verpflichtet, Abzüge von Rechnungen nachvollziehbar und im Detail zu begründen. Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen nicht aus. Die Punkte 8.4.2., 8.4.3. der ÖNORM B 2110 gelten nicht.

6.6. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom AN nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

6.7. Gerät der AG mit der Zahlung auch nur einer Rechnung in Verzug, so ist der AN berechtigt, nach schriftlicher Androhung der Einstellung der Leistungsausführung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, die Leistungsausführung bis zur vollständigen Zahlung aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Rechnungen einzustellen.

6.8. Pkt. 8.7 der ÖNORM B 2110 betreffend Sicherstellungen gilt nicht.

6.9. Ein Skonto ist gesondert schriftlich zu vereinbaren.

7. Übernahme

7.1. Es gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 10.2 der ÖNORM B 2110 über die förmliche Übernahme nur dann, wenn der AG und der AN eine förmliche Übernahme im Werkvertrag ausdrücklich vereinbart haben.

7.2. Der AN wird dem AG die Fertigstellung des Werks umgehend schriftlich anzeigen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Erfolgt binnen 30 Tagen kein Übernahmetermin, gilt das Werk als übernommen.

7.3. Ein Einbehalt von Entgelt durch den AG wegen Mängeln ist, wenn ein Hafrücklass vereinbart wurde, mit der Höhe des Hafrücklasses begrenzt; jedenfalls darf für den Mangel nur das Zweifache des voraussichtlichen Behebungsaufwandes einbehalten werden.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übernahme der Leistung des AN. Die Rechte und Ansprüche des AG aus der Gewährleistung verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8.2. Der AG ist verpflichtet, die Leistungen des AN mit zumutbaren Mitteln zu prüfen und Mängel innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen schriftlich zu rügen. Diese Rügeobliegenheit gilt im Sinne des § 377 UGB für alle zwischen AG und AN vereinbarten Leistungen, Lieferungen und Arbeiten, sodass bei Nichteinhaltung dieser Rügepflicht die Gewährleistungsansprüche als auch die Schadenersatzansprüche wegen des Mangels sowie die Irrtumsanfechtung entfallen. Mit der Rüge hat der AG dem AN gleichzeitig eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels einräumen.

Für die Kosten einer durch den AG selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der AN nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

8.3. Die Gewährleistungspflicht des AN gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den AG oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des AN ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den AN oder dessen Beauftragten und normaler Abnutzung.

8.4. Für diejenigen Teile der Ware, die der AN von dem vom AG vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der AN nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

8.5. Wird der Vertragsgegenstand oder Teile davon vom AN auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des AG angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des AN nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des AG erfolgte. Der AG hat in diesen Fällen den AN bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

8.6. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren, sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der AN keine Gewähr.

8.7. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der AN keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

9. Haftung:

9.1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der AN dem AG keinen Schadenersatz zu leisten hat für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, insbesondere Mangelfolgeschäden, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem AN grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Behauptete Schäden sind vom AG nachzuweisen. Die Beweislast, dass ein allfälliger Schaden vom AN grob fahrlässig verursacht wurde, trifft den AG.

9.2. Der Vertragsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des AN über die Behandlung des Vertragsgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

9.3. Bei leichter Fahrlässigkeit des AN wird, sofern nicht Artikel 9.1 Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5% der Gesamthonorarsumme (exkl. USt), jedoch maximal 100.000 Euro begrenzt.

Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch den AN nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Ergänzend zu den in Pkt 5.8 der ÖNORM genannten Gründen, ist ein wichtiger Grund, welcher den AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- a) fortgesetztes treuwidriges Verhalten des AG;
- b) Unterbleiben der erforderlichen Mitwirkung, insbesondere Koordinierungsverpflichtung des AG;
- c) Nichtzahlung einer Rechnung trotz Fälligkeit und entsprechender Mahnung.

10.2. Ergänzend zu den Bestimmungen in Pkt. 5.8 der ÖNORM. gilt, dass hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren der AN jedenfalls berechtigt ist, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem AG zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

11. Urheberrecht Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

11.1. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an sämtlichen vom AN erstellten Unterlagen insbesondere Pläne, Zeichnungen, Skizzen verbleiben beim AN. Der AG hat das Recht, die Unterlagen für das gegenständliche Projekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwenden und zu verwerten, dies aber nur dann, wenn der AG das Entgelt für sämtliche beauftragten Leistungen vollständig und vereinbarungskonform bezahlt hat. Die Verwendung der Unterlagen für andere Projekte oder eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.

11.2. Der AN ist berechtigt und der AG ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen des AN anzuführen. Der AN hat das Recht, dem AG die Veröffentlichung unter Namensangabe des AN zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne Zustimmung des AN abgeändert wird.

12. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Der AG ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des AN, aufzurechnen. Der AG ist nicht berechtigt, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN Forderungen gegen ihn an Dritte abzutreten.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Angebots- oder Auftragsschreibens des AN, des Werkvertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen des AN rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht und dem erklärten Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht in Wien. Der AN ist auch berechtigt, am Gerichtsstand des AG zu klagen. Diese Vereinbarung und alle Streitfälle unterliegen dem Recht am Sitz des AN unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.